

Angelverein Tönning e.V.

im Deutschen Angelfischerverband e.V.
im Landessportfischerverband S.-H. e.V.
im Kreisanglerverband Nordfriesland e. V.

Gewässerordnung

(Stand: Jan. 2017)

1. Vorspruch

Jeder muss sich der Tatsache bewusst sein, dass er bei der Ausübung der Fischerei im Blickpunkt einer kritischen Öffentlichkeit steht. Nur die strikte Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jedoch des Landesfischereigesetzes und des Tierschutzgesetzes gewährleistet, dass die Angelfischerei in bekanntem Umfange zukünftig weiter durchgeführt werden kann. Schutz und Hege der Vereinsgewässer, Hege und Pflege eines angemessenen Fischbestandes sind die vordringliche Aufgabe jeder organisierten Fischerei. Um dieses zu gewährleisten, gilt für die Vereinsgewässer des Angelvereins Tönning e.V. die nachfolgende Gewässerordnung. Verstöße gegen die Gewässerordnung gelten stets als vereinsschädigendes Verhalten im Sinne der Satzung und werden mit dem Entzug der Angelerlaubnis geahndet; in schweren Fällen mit dem Ausschluss aus dem Verein.

2. Vereinsgewässer

- (1) Rantrumer Wehle
- (2) Norderbootfahrt bis Kleihörn

- Die Norderbootfahrt und die Rantrumer Wehle dürfen nur vom Ufer aus beangelt werden. Die Angelei in den Zuläufen ist verboten.
- Beim Fischfang darf **kein** Fahrzeug verwendet werden.
- Das Betreten von Bauwerken des DHSV Eiderstedt an den Gewässern ist verboten. Entsprechende Einzäunungen und Hinweisschilder sind zu beachten.

3. Ausweispapiere und Fischereiaufsicht

Jeder Angler hat bei der Ausübung der Fischerei folgende Ausweispapiere mit sich zu führen:

- (1) Gültiger Fischereischein
- (2) Gültiger Erlaubnisschein für die Vereinsgewässer

- Der Erlaubnisschein und der Fischereischein sind auf Verlangen dem Fischereipächter, der Polizei, den Vertretern des Fischereipächters und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen; den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Bei Zu widerhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen des Erlaubnisscheins und des Fischereischeins kann der oben genannte Personenkreis den Erlaubnisschein sofort einziehen oder die Erlaubnis widerrufen.

Angelverein Tönning e.V.

im Deutschen Angelfischerverband e.V.
im Landessportfischerverband S.-H. e.V.
im Kreisanglerverband Nordfriesland e. V.

4. Zugelassene Angelgeräte und Köder

Die Beangelung der Rantrumer Wehle und der Norderbootfahrt ist ganzjährig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember erlaubt. Eisangeln ist verboten. Die Angelei darf mit maximal drei Handangeln mit jeweils einem Haken oder einem Kunstköder und einer Köderfischsenke (1 m x 1 m) durchgeführt werden.

5. Mindestmaße, Schonzeiten, Fangbegrenzungen und Fischgerechtigkeit

- Jeder gefangene maßige Fisch ist sofort schonend zu töten und einer sinnvollen Verwertung im Sinne des Naturschutzgesetzes zuzuführen. Das Hältern von lebenden Fischen ist an allen Vereinsgewässern verboten. Um eine größtmögliche Schonung des gehakten Fisches zu gewährleisten, ist jeder Angler verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei einen Unterfangkescher bei sich zu führen und zu benutzen.
- Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten, wenn nichts anderes auf dem Erlaubnisschein vermerkt ist.
- Pro Tag dürfen insgesamt **zwei** Edelfische (Karpfen, Schleie, Hecht, Zander) entnommen werden.
- Gefangene untermaßige (auch tote) Fische müssen zurückgesetzt werden.

6. Verhalten am Gewässer, Umweltschutz und gesetzliche Grundlagen

- Die gesetzliche Grundlage für die Erlaubnis zum Fischfang in den Pachtgewässern des A.V. Tönning ist das Landesfischereigesetz und die Binnenfischereiverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Ausgelegte Angeln sind stets zu beaufsichtigen. Die Aufsicht darf an Dritte, auch wenn sie im Besitz des erforderlichen Erlaubnisscheines sind, nicht übertragen werden.
- Der Erlaubnisschein berechtigt **nicht** zum Befahren der Deiche und Weiden. Das Betreten der Meedfennen (Grasflächen, die gemäht werden sollen) ist untersagt. Das Zelten, Grillen und offenes Feuer sind an den Pachtgewässern verboten. Hunde sind an der Leine zu führen. Auf den Weiden dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
- Das Schneiden von Reet und die Entnahme von Wasserpflanzen sind verboten.
- Jeder Angler ist für die Sauberkeit seines Angelplatzes verantwortlich. Leere Köderdosen, Schnurreste sowie Müll jeglicher Art sind wieder mitzunehmen. Der Erlaubnisscheininhaber haftet für verursachten Flur-, Ufer- und Viehschaden.

7. Alarmplan

Werden in den Vereinsgewässern Fischsterben, die Einleitung gefährlicher Stoffe oder andere wichtige Vorkommnisse bemerkt, so sind die hierfür zuständigen Vereinsorgane und die Polizei umgehend zu verständigen.

(1) Polizei: Tel: 110

(2) Vorstand:

Thomas Thomsen Tel: 04861/617755

Michael René Schopf Tel: 04864/10163

Gonne-Peter le Grand-Hach Tel 04841 7767610

(3) Erweiterter Vorstand: Uwe Gloe Tel: 0170/8852625

Der Vorstand